
Satzung des Fördervereins

Buy Food with Plastic Germany

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Buy Food with Plastic Germany – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jahnstr. 7, 71726 Benningen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht im Sinne von § 58 Nummer 1 Abgabenordnung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins Buy Food with Plastic mit der UID-Nummer CHE-340.289.328 [Feldstrasse 42, 8004 Zürich] - im Folgenden "BFWP CH" genannt, vorausgesetzt, dass dieser in der Schweiz als gemeinnütziger und folglich steuerbefreiter Verein anerkannt ist.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können dem Verein entweder als aktive Mitglieder angehören, die direkt mitarbeiten oder sich als passive Mitglieder (Fördermitglieder) anschliessen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zu den Aktivmitgliedern zählen:

- a. der Vorstand,
- b. die Geschäftsleitung,
- c. die Mitarbeiter
- d. die Freelancer und
- e. die Volunteers.

-
2. Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung oder Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäss § 2 mitarbeitet oder diesen auf andere Weise fördert.
 3. Mitarbeiter, Freelancer und Volunteers sind aktive Mitglieder, die von der Geschäftsleitung gewählt werden. Sie führen ihre Aufgaben eigenständig in Absprache mit der Geschäftsleitung aus und übernehmen unter anderem Aufgaben wie Projektarbeiten, Buchhaltung, Eventmanagement, rechtliche Beratung sowie weitere Tätigkeiten, die den Vereinszweck fördern. Wenn Lohnkosten über 25'000 Euro gehen, muss das mit dem Vorstand entschieden werden.
 4. Freelancer können vom Verein für ihre Dienstleistung entlohnt werden. Dies muss in einem Freelance-Vertrag festgehalten sein und ist von der Geschäftsleitung zu bewilligen.
 5. Volunteers arbeiten ehrenamtlich für den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Alle aktiven Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung und Bezahlung des Mitgliederbeitrags, wobei die Mitgliederbeiträge nach sachlichen Kriterien unterschiedlich festgelegt werden können.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
3. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden muss. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum zu

-
- verschicken. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
 5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b. Wahl bzw. Abwahl von Vorstand, Geschäftsleitung, Kassenwart und Kassenprüfer;
 - c. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und anschließende Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
 - e. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers;
 - f. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
 - g. Stellungnahme zu den Punkten auf der Tagesordnung;
 - h. Auflösung des Vereins.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein vollumfänglich allein vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich im Weiteren selbst.
2. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
3. Der Vorstand setzt sich mindestens aus den folgenden Funktionen zusammen:
 - a. der/die erste Vorsitzende;
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen und delegiert das operative Geschäft an die Geschäftsleitung (sofern vorhanden).
5. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere die:
 - a. Unterstützung der Geschäftsleitung (sofern vorhanden) bei den nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
 - b. Funktion als Beratungsstelle für die Geschäftsleitung (sofern vorhanden) und die aktiven Mitglieder sowie die Übernahme einer Mentoring-Funktion;
 - c. Kontrolle über Einhaltung der Statuten;
 - d. Bewilligung von jedem Spendenübertrag an den steuerbefreiten Verein BFWP CH.

-
6. Die Befugnisse des Vorstands umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Geschäftsführung solcher Arbeitsgruppen verantwortlich.
 7. Der Vorstand tagt so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.
 8. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist mindestens ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsleitung

1. Sofern für das laufende Geschäftsjahr eine Geschäftsleitung bestimmt wird, wird diese durch den Vorstand gewählt. Der Verein kann auch ohne Geschäftsleitung beschlussfähig und operativ tätig sein.
2. Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens einem Mitglied, das bei jeder Mitgliederversammlung wiedergewählt oder abgewählt werden kann.
3. Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, Massnahmen festzulegen und umzusetzen, welche den Zweck des Vereins vorantreiben. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung werden nach der Wahl vom Vorstand definiert.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Ist der Vereinszweck nicht mehr erfüllbar, muss der Förderverein nach § 12.3 aufgelöst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz und/oder die Entwicklungszusammenarbeit.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt so weit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

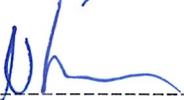
§ 12 Gründungsmitglieder

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 5. August 2023 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder setzten sich wie folgt zusammen:

1. Christian Herbst, 15.04.1965, Schwandenholzstrasse 285, 8046 Zürich
2. Sven Ehrmann, 06.11.1974, Jahnstrasse 7, 71726 Benningen
3. Marvin Manuel Ehrmann, 28.10.1987, Parkallee 199a, 28213 Bremen
4. Anna Gracia Herbst, 24.04.1995, Buckhauserstrasse 49, 8048 Zürich
5. Jana Ehrmann, 28.04.1987, Parkallee 199a, 28213 Bremen
6. Khalil Radi, 06.08.1994, Buckhauserstrasse 49, 8048 Zürich
7. Nelly-Constanze Ehrmann, 05.07.1986, Jahnstrasse 7, 71726 Benningen

und zeichnen wie folgt:

1. 	5. 
2. 	6. 
3. 	7. 
4. 	